**Vereinbarung**

**über die Erstattung von Fahrkosten des Gruppenfahrdienstes für Teilnehmende im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (EV/BBB) in Kostenträgerschaft der BA**

zwischen

**Name des Werkstattträgers bzw. des Trägers des anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX**

vertreten durch den Leitenden /Geschäftsführenden

Straße

PLZ Ort

- nachstehend **„Träger**“ genannt -

für

**die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. den anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX**

**Name der Werkstatt**

vertreten durch den Leitenden / Geschäftsführenden

Straße

PLZ Ort

(Reg.-Nr. xx/xx)

- nachstehend **„Leistungserbringer“** genannt –

und der

**Bundesagentur für Arbeit (BA)**,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die Geschäftsführung der

Agentur für Arbeit xxx

Straße

PLZ Ort

- nachstehend **„Rehabilitationsträger“** genannt -

**Inhaltsverzeichnis**

[§ 1 Grundlage 3](#_Toc205880389)

[§ 2 Gegenstand der Vereinbarung 3](#_Toc205880390)

[§ 3 Laufzeit 3](#_Toc205880391)

[§ 4 Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer 3](#_Toc205880392)

[§ 5 Unterjährige Änderung des pauschalen Fahrkostensatzes 3](#_Toc205880393)

[§ 6 Kündigungsrecht 4](#_Toc205880394)

[§ 7 Ausfertigung 4](#_Toc205880395)

[§ 8 Salvatorische Klausel 4](#_Toc205880396)

# Grundlage

Grundlage für die Erstattung von Fahrkosten des Fahrdienstes für Teilnehmende im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (EV/BBB) in Kostenträgerschaft der BA sind:

* § 219 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX),
* § 8 Abs.4 Werkstättenverordnung (WVO) i.V.m. § 60 SGB IX
* § 73 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX),
* Regelungen des Fachkonzeptes EV/BBB hier Anlage 5 in der aktuell gültigen Fassung

# Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Leistungserbringende verpflichtet sich für die Teilnehmenden am EV/BBB einen Gruppenfahrdienst nach § 8 Abs. 4 WVO zur Verfügung zu stellen.
2. Für die Kosten der Teilnahme am Gruppenfahrdienst wird für die Teilnehmenden der BA ein pauschaler Fahrkostensatz vereinbart:

Fahrkostensatz (FKS) pro Monat: x,xx €

Teilmonatsfahrkostensatz (TFKS): x,xx €

1. Der Fahrkostensatz wurde auf Basis der Anlage 5 des Fachkonzeptes EV/BBB ermittelt und dient der unterjährigen Abrechnung.
2. Der Fahrkostensatz wurde so festgesetzt, dass er im Sinne des § 339 SGB III durch drei-ßig ohne Rest teilbar ist. Ein Dreißigstel muss ein Betrag in Euro und Cent ohne Bruchteile von Cent sein. Bei Leistungen, die für Teilmonate gezahlt werden, wird für jeden Tag der individuellen Zuweisung ein Dreißigstel (1/30) des Fahrkostensatzes berechnet

# Laufzeit

1. Die Vereinbarung wird für den im Rahmen der Preisverhandlung für die Maßnahme festgelegten Zeitraum vom **01.01.20.. bis 31.12.20..** geschlossen. Sie gilt fort bis zum Abschluss einer neuen Preisvereinbarung.

# Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer

1. Verstößt der Leistungserbringer, gleich aus welchen Gründen, gegen die Pflicht einen Gruppenfahrdienst zur Verfügung zu stellen oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann die BA die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung einstellen.
2. Die BA ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Leistungserbringers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Leistungserbringer hiervon schriftlich benachrichtigt.

# Unterjährige Änderung des pauschalen Fahrkostensatzes

1. Eine unterjährige Anpassung des pauschalen Fahrkostensatzes kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Diese sind:

• gesetzliche Regelungen z.B. Erhöhung des Mindestlohns

• vom örtliche Eingliederungshilfeträger genehmigte Preisänderungen (z. B. aufgrund von Tarif- oder Energiepreissteigerungen), die durch den Fahrdienstleister unterjährig umgesetzt werden,

• Sachverhalte, in denen eine Beibehaltung des pauschalen Fahrkostensatzes wirtschaftlich unzumutbar ist. Hierfür müssen die Voraussetzungen einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB vorliegen. Dies wäre nur der Fall, wenn sich die zugrundeliegenden Umstände so schwerwiegend verändert haben, dass ein Festhalten an den laufenden pauschalen Fahrkostensatz unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann.

1. Eine Anpassung erfolgt dann mit Wirkung ab der Änderung, frühestens ab dem auf den Eingang der entsprechenden Mitteilung folgenden Monat.

# Kündigungsrecht

1. Die Vereinbarung kann sowohl von dem Rehabilitationsträger als auch von dem Leistungserbringer spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats gekündigt werden. Eine Verlängerung der Vereinbarung ist dadurch ausgeschlossen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

# Ausfertigung

1. Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Rehabilitationsträger und den Leistungserbringer bestimmt.

# Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  **(Ort, Datum)** | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  **(Ort, Datum)** |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| **(Name und Unterschrift)** | **(Name und Unterschrift)** |
| **(Stempel)** | **(Stempel)** |